



Abteilung Einsatzvorbereitung
Brand- und Bevölkerungsschutz
sowie Technische Gefahrenabwehr
Referat Veranstaltungssicherheit
Tel.: +49 30 387 50 205

veranstaltungssicherheit@berliner-feuerwehr.de

MERKBLATT

Vorhaltung von Feuerlöschern bei Veranstaltungen und Versammlungen

Zur Sicherstellung des Brandschutzes bei Veranstaltungen oder Versammlungen sind unter anderem Feuerlöscher vorzuhalten. Diese sind Teil der Auflagen in der Genehmigung. Ziel der Vorhaltung ist, dass durch das Standpersonal ein Entstehungsbrand frühzeitig bekämpft werden kann. Hierfür ist es entscheidend, dass die Feuerlöscher einsatzbereit vorgehalten werden, erreichbar und bezüglich der Löschmittelmenge und Löschmittelart geeignet sind. In diesem Merkblatt ist präzisiert, welcher Stand welchen Feuerlöscher vorhalten soll. Dieses Merkblatt gilt nur für Veranstaltungen, welche nicht der Betriebsverordnung unterliegen, sowie für Versammlungen im Freien.

Sichtbarkeit und Erreichbarkeit des/der Feuerlöscher:

Der/die Feuerlöscher müssen einsatzbereit, gut sichtbar und für das Standpersonal jederzeit leicht zugänglich vorgehalten werden. Ist eine offene Aufstellung nicht möglich, kann dies durch eine augenfällige und gut sichtbare Beschilderung nach ISO 7010 (Zeichen F01) oder vergleichbar kompensiert werden.



Abbildung 1: Piktogramme für Feuerlöscher nach BGV A8 F05 (oben) und ASR 1.3 F001 bzw. ISO 7010 F001 (unten)

Prüffrist

Feuerlöscher sind innerhalb von zwei Jahren durch einen Sachkundigen zu überprüfen. Die Überprüfung wird auf dem Feuerlöscher mit einem Prüfsiegel dokumentiert und kann im Rahmen einer Abnahme kontrolliert werden. Bei einem fabrikneuen Feuerlöscher ist das Herstellungsdatum am Metallfuß eingestanzt, aufgedruckt oder durch ein Prüfsiegel der Werkprüfung dokumentiert. Liegt dieses Datum länger als zwei Jahre zurück, so ist der Feuerlöscher durch einen Sachkundigen überprüfen zu lassen und kann bis dahin nicht bei der Auflagenerfüllung berücksichtigt werden.

Frostsicherheit

Handelsübliche A / AB-Löscher beinhalten als Löschmittel ggf. Wasser oder ein Wasser-Schaumgemisch. Insbesondere in den Wintermonaten sind die Feuerlöscher auf Frostsicherheit (Temperaturfunktionsbereich) in Abhängigkeit des Aufstellortes (ist der Aufstellort in einem frostgefährdeten Bereich?) zu überprüfen.

Löschmittelmenge

Feuerlöscher für die Brandklassen A, AB oder ABC müssen immer mindestens 6 kg, bzw. 6 l Löschmittelmenge beinhalten.

Bei Fettbrandlöschern ist das „Rating“ und die Menge des in der Frittierereinrichtung verwendeten Öls oder Fetts entscheidend.

Ein Rating für Feuerlöscher bedeutet, welche Menge eines genormten Prüfobjektes der Feuerlöscher löschen kann. Bei F-Feuerlöschern entspricht das Rating der Menge der brennbaren Flüssigkeit.

Erkennbar ist dies auf dem Etikett des Feuerlöschers.



In diesem Fall ist der Feuerlöscher für die Brandklassen A, B und F geeignet. „40 F“ bedeutet, dass bis zu 40 l Fett/Öl gelöscht werden können. Hierbei ist eine Löschmittelreserve von 25% zu berücksichtigen. Die Größe der Feuerlöscher für die Brandklasse F können auch 3 l betragen, wenn das Rating des Feuerlöschers die Menge des Fetts in der Frittierereinrichtungen des Standes plus eine Löschmittelreserve abdeckt. Handelsübliche Fettbrandlöschers sind nicht ausreichend um die Brandklasse A und das Volumen eines Marktstandes abzulöschen. Aus diesem Grund muss ein weiterer Feuerlöscher für die Brandklassen A, AB oder ABC mit mindestens 6 kg, bzw. 6 l Löschmittelmenge vorgehalten werden.

Die Füllmenge der Frittierereinrichtungen (insbesondere Fritteusen, aber auch große Fettpfannen oder Woks mit Öl) darf die Menge von 50 l nicht überschreiten. Hierbei ist zu beachten, dass die Füllmengen mehrerer Frittierereinrichtungen addiert werden, wenn diese nicht mindestens 600 mm voneinander entfernt stehen, oder sich zwischen den Becken eine mindestens 350 mm hohe nicht brennbare Abtrennung befindet.

Bei Frittierereinrichtungen > 50 Liter ist grundsätzlich eine geeignete ortsfeste Löscheinrichtung erforderlich. Für diese Löscheinrichtung muss ein Nachweis der Wirksamkeit vorliegen. Dies gilt auch, wenn mehrere nebeneinander aufgestellte Einzelgeräte die Füllgesamtmenge von 50 l überschreiten und mit einer Brandübertragung zwischen den Frittierereinrichtungen gerechnet werden muss.

Bis zu einer Füllmenge von 100 l kann unter Umständen auf eine ortsfeste Löscheinrichtung verzichtet werden, wenn ersatzweise geeignete Feuerlöscher mit dem entsprechenden Löschvermögen und einer zusätzlichen Löschmittelreserve bereitgehalten werden. Eine in der Handhabung der Feuerlöscher geübte, schriftlich benannte Person muss während des Betriebs der Frittierereinrichtungen anwesend sein.

Anwendungsbeispiel: Zwei nebeneinander liegende Frittierbecken mit je 10 l Füllmenge sind zusammen zu betrachten! Für das Löschen eines Brandes von 20 l Fett ist unter Berücksichtigung einer Löschmittelreserve ein Feuerlöscher mit einem Löschvermögen von mindestens 25 F (20 + 5) erforderlich.

Anlage:

Der Matrix ist zu entnehmen, welcher Feuerlöscher an welchem Stand vorzuhalten ist:

Art des Standes	Feuerlöscher für Brandklassen			
	 A 6 l	 AB 6 l	 ABC 6 kg	 AF, ABF (Menge: siehe Punkt Löschmittel- menge)
Gastro ohne Gas, ohne Fritteuse	X	alternativ zu A	alternativ zu A	
Gastro mit Gas, ohne Fritteuse			X	
Gastro mit Gas, mit Fritteuse < 50l Fett			X	X
Gastro ohne Gas, mit Fritteuse < 50l Fett	X	alternativ zu A	alternativ zu A	X
Gastro mit Fritteuse > 50l Fett	X	alternativ zu A	Für Fritteusen mit mehr als 50l Fett ist eine automatische Löschanlage notwendig, Ausnahme siehe Punkt Löschmittelmenge)	
Infostand	2 Feuerlöscher je 20m	alternativ zu A	alternativ zu A	
Handwerkerstand ohne Gas	X	alternativ zu A	alternativ zu A	
Handwerkerstand mit Gas			X	
Händler	X	alternativ zu A	alternativ zu A	
Bühnen / FOH	X	alternativ zu A	Bei Verwendung von elektrischen Anlagen, wird zusätzlich ein 5kg CO ₂ -Löscher empfohlen	
Fahrgeschäfte	Gefordertes Löschmittel nach Herstellervorgaben des Fahrgeschäftes			

Sind in einer Zeile mehrere „X“ enthalten, so sind diese Feuerlöscher zusätzlich notwendig
 Löschdecken dürfen vorgehalten werden, sind aber keine Alternative zu Feuerlöschern.



Quellen:

https://www.vde-verlag.de/buecher/leseprobe/9783963145339_H-PROBE_01.pdf

<https://www.minimax-mobile.com/info-center/ratings-loeschmitteleinheiten/>

DIN EN 3

ASR A2.2

ASR 1.3

DIN EN 1869

DGUV-Regel 110-003

Auflagen der Berliner Feuerwehr zum Betreiben von Märkten / Straßenfesten